

Bauleitplanung
„Caravanstellplatz BEMO Engen-Neuhausen“

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(§7 Abs. 1 Satz 1 UVPG)



21.09.2022

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§7 Abs. 1 Satz 1 UVPG)

Projekt: Bauleitplanung „Caravanstellplatz BEMO in Engen-Neuhausen“

Auftraggeber: BEMO caravanning GmbH
Allmendstraße 1
78234 Engen-Neuhausen

Über

Goldbeck SÜD GmbH
Herr Parschat
Robert-Bosch-Straße 1
78234 Engen

Projektbearbeitung: Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung |
Klima- und Baumhainkonzepte
Johann Senner Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt

Katharina Partmuß, M.Sc. Umweltwissenschaften
Manfred Sindt, Ornithologe und Artenexperte

Projekt-Nummer: 5400

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner-gmbh.de
www.planstatt-senner-gmbh.de

Stand: September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	7
2	Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung nach Anl. 2 UVPG....	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Übergeordnete Planung	8
2.3	Lage in der Schutzgebietskulisse	11
	Biotope nach §30 BNatSchG, §33 NatSchG & §30a LWaldG	11
	FFH-Mähwiese	11
	Weitere Schutzgebiete.....	11
	Biotopverbund	13
2.4	Beschreibung der Schutzgüter	14
2.4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	14
2.4.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	14
2.4.3	Schutzgüter Boden und Fläche	15
2.4.4	Schutzgut Wasser	15
2.4.5	Schutzgut Klima / Lufthygiene	17
2.4.6	Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben.....	17
2.4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	17
2.5	Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen	18
2.6	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und kumulative Wirkungen	21
2.6.1	Wechselwirkungen während der Bauphase.....	21
2.6.2	Anlagebedingte Wechselwirkungen.....	21
2.6.3	Nutzungsbedingte Wechselwirkungen.....	22
3	Ergebnisse vorgelagerter Untersuchungen und andere rechtliche Vorgaben.....	22
4	Prüfkriterien nach UVPG	23
4.1	Merkmale des Vorhabens	23
4.2	Standort des Vorhabens	29
4.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	34
5	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	37
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	37
5.2	Minimierungsmaßnahmen.....	38
5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	41
5.4	Monitoring	41
6	Abschließende Beurteilung.....	42
6.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	42
6.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	42
6.3	Schutzgüter Boden und Fläche	43
6.4	Schutzgut Wasser	43

6.5	Schutzgut Klima / Lufthygiene	44
6.6	Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben.....	44
6.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	45
7	Quellenverzeichnis	46
8	Anhang	47
8.1	Pflanzliste Bäume	47
8.2	Pflanzliste Streuobsthochstämme	47
8.3	Pflanzliste Einzelsträucher oder Hecken	48
8.4	Pflanzliste Blühwiese	49

Planverzeichnis

Planzeichnung Bebauungsplan „Caravanstellplatz BEMO in Engen-Neuhausen“
Gesamtkonzept „Caravanstellplatz BEMO in Engen-Neuhausen“

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planung des Vorhabens (Gesamtkonzept, Planstatt Senner, Stand 08.2022)...	7
Abbildung 2: Ausschnitt der Raumnutzungskarte Ost – Landkreis Konstanz (Stand: Januar 2019) des Regionalplans 2000 Hochrhein-Bodensee mit dem Geltungsbereich (schwarz umrandet).	8
Abbildung 3: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Engen mit dem Geltungsbereich (schwarz umrandet), (Geoportal Raumordnung B-W, Webzugriff 08.2022).	9
Abbildung 4: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets (schwarz umrandet) (Kartendienst LUBW, Webzugriff 08.2022)	12
Abbildung 5: Biotopverbund und Streuobsterhebung (Befliegung 2015-2018) mit Geltungsbereich (gelb) (Kartendienst LUBW, Webzugriff 08.2022).....	13
Abbildung 6: Überflutungsflächen im Plangebiet (schwarz umrandet) (Kartendienst LUBW, Webzugriff 08.2022)	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen (Gassner et al., 2010, verändert).....	18
Tabelle 2: Prüfkriterien gem. Anlage 3 UVP, Merkmale des Vorhabens.....	23
Tabelle 3: Prüfkriterien gem. Anlage 3 UVP, Standort des Vorhabens.....	29
Tabelle 4: Prüfkriterien gem. Anlage 3 UVP, Merkmale der möglichen Auswirkungen	34
Tabelle 5: Monitoringintervalle	41
Tabelle 6: Pflanzliste Gehölze	47
Tabelle 7: Pflanzliste Streuobsthochstämme	47
Tabelle 8: Pflanzliste Gehölze	48
Tabelle 9: Beispielhafte Pflanzliste Blühwiese	49

Anlagen

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (wird nachgereicht bis spätestens 29.09.2022)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Abbildung 1: Planung des Vorhabens (Gesamtkonzept, Planstatt Senner, Stand 09.2022)

2.2 Übergeordnete Planung

Regionalplan 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee (Stand 2019)

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans stellt keine besondere Nutzung für den Geltungsbereich dar. Nördlich des Geltungsbereichs grenzt Siedlungsfläche im Bestand an, südlich liegt eine Grünzäsur.

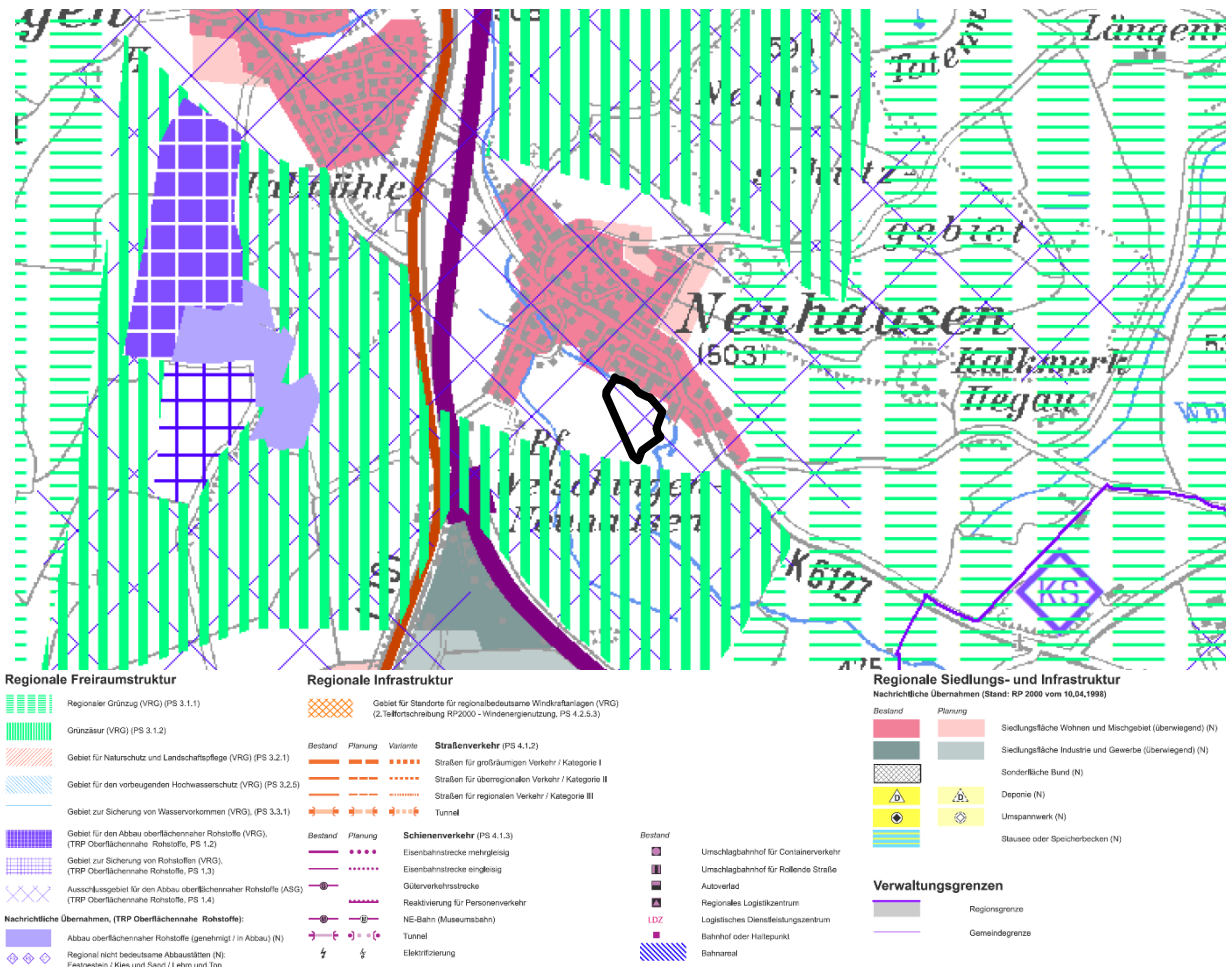


Abbildung 2: Ausschnitt der Raumnutzungskarte Ost – Landkreis Konstanz (Stand: Januar 2019) des Regionalplans 2000 Hochrhein-Bodensee mit dem Geltungsbereich (schwarz umrandet).

Flächennutzungsplan (FNP)

Der FNP stellt für den Geltungsbereich keine spezielle Nutzung dar. Nördlich grenzt in etwa 30 m Abstand gemischte Baufläche im Bestand an. Die 30 m-Lücke ist bebaut.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, ist es erforderlich, die Flächen entsprechend den beabsichtigten Nutzungen des Bebauungsplans anzupassen. Die Umwandlung der Flächen erfolgt im Rahmen einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

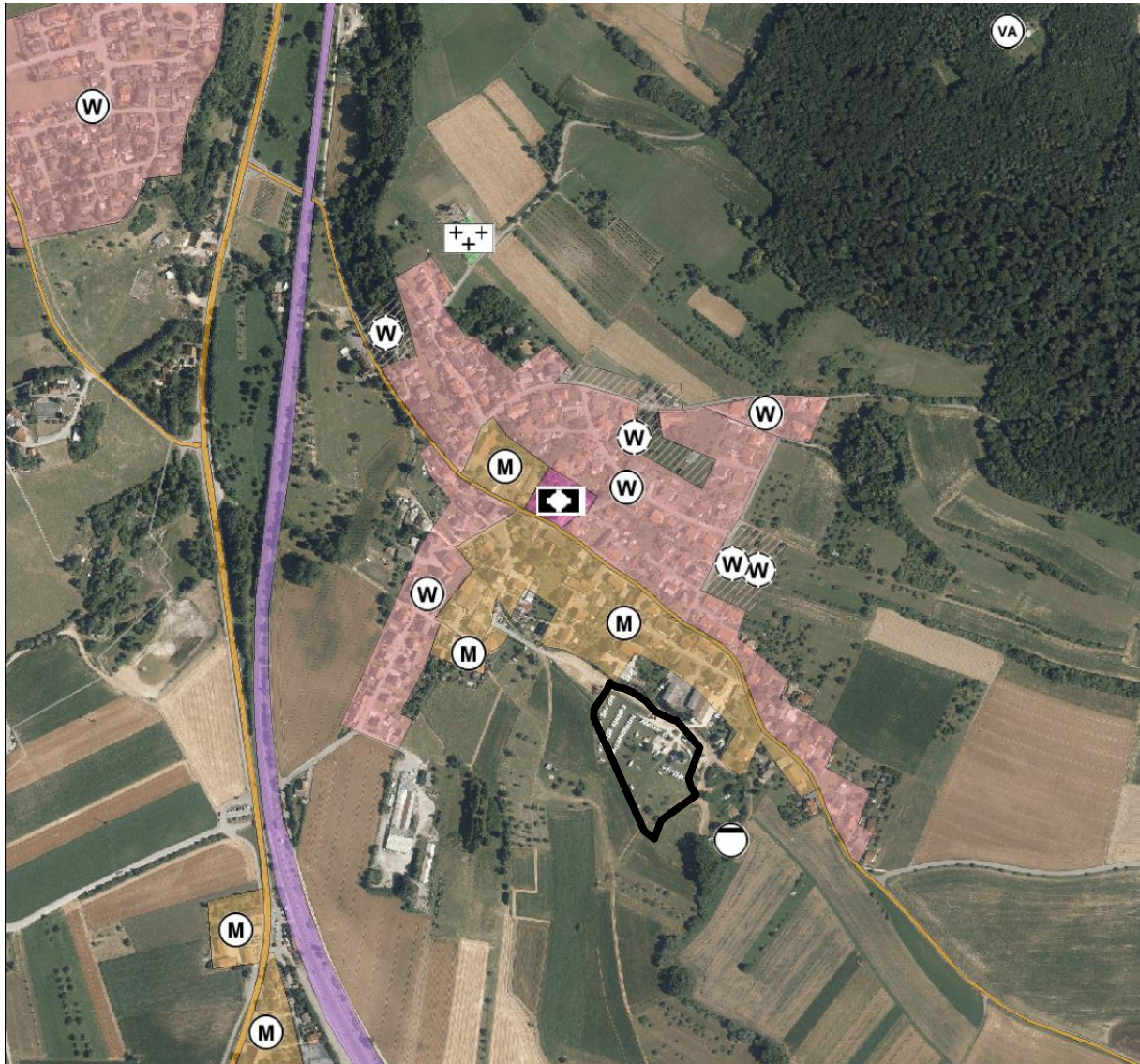


Abbildung 3: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Engen mit dem Geltungsbereich (schwarz umrandet), (Geoportal Raumordnung B-W, Webzugriff 08.2022).

Baurechtliche Genehmigung 1996 „Errichten eines Ausstellungsgeländes für Camping-wagen“ (Dipl. Ing (FH) Heil)

Die baurechtliche Genehmigung von 1996 umfasst die Flurstücke Nr. 644 und 645. Im Plan sind teilversiegelte Wege eingezeichnet. Der Rest ist Wiese, auf der sich Abstellplätze und Obstbäume befinden.

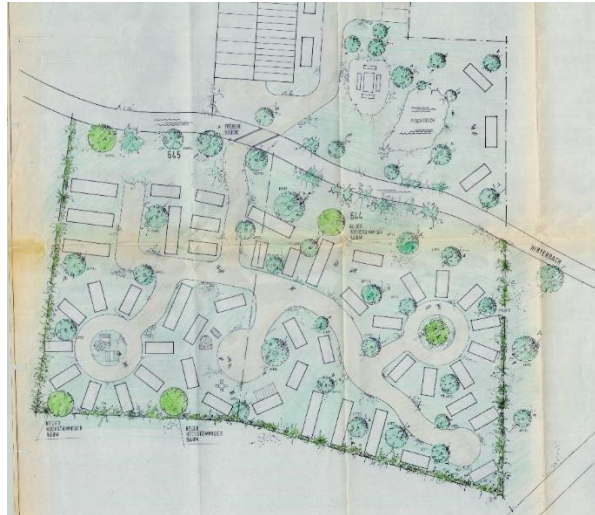


Abbildung 4: Ausschnitt aus der baurechtlichen Genehmigung von 1996 „Errichten eines Ausstellungsgeländes für Camping-wagen“ (Dipl. Ing (FH) Heil 1994)

„Lokale Hochwasserschutzmaßnahme – Engen - Saubach, Neuhausen -“ (Büro 365° 2017)

Zu Hochwasserschutzzwecken wurde ein ca. 10 m breiter Streifen entlang des Hepbachs von der Nutzung ausgeschlossen und abgegraben, um Platz für den Bach bei Hochwasser zu bieten. Zusätzlich wurden Pflanzmaßnahmen in Form von Gehölzen auf der Böschungsoberkante festgesetzt und durchgeführt.

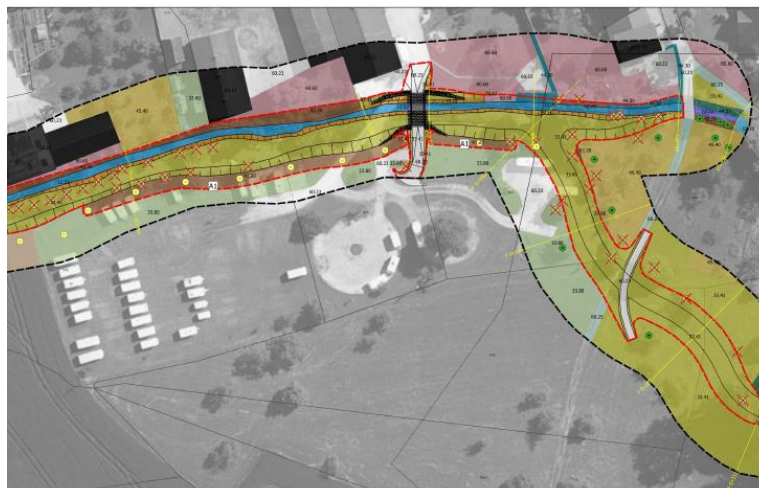


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Maßnahmenplan der „Lokale Hochwasserschutzmaßnahme – Engen - Saubach, Neuhausen -“ (Büro 365° 2017)

2.3 Lage in der Schutzgebietskulisse

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Naturraum „Hegau“ (Nr. 30) innerhalb der Großlandschaft „Voralpines Hügel- und Moorland“ (Nr. 3). In der Umgebung des Vorhabengebiets befinden sich folgende Schutzgebiete (vgl. Abbildung 6):

Biotope nach §30 BNatSchG, §33 NatSchG & §30a LWaldG

Im Vorhabengebiet befinden sich keine geschützten Biotope. In der Umgebung befinden sich folgende Biotope:

- Östlich angrenzend liegt das Biotop „Naturnaher Bach 'Heppach' II“ (Biotop-Nr. 181183350671)
- In ca. 350 m südlicher Entfernung liegt das Biotop „Feldhecke 'Im Schreibenwinkel'“ (Biotop-Nr. 181183350670)
- In ca. 480 m westlicher Entfernung liegen die „Feldhecken und Auwaldstreifen 'Am Maierbach'“ (Biotop-Nr. 181183350633) und weitere Heckenbiotope am Maierbach und den Bahnschienen.
 - Die Biotope selbst sind nicht betroffen. Eine Eingrünung des Plangebiets (M4) und ein schonendes Beleuchtungskonzept (M1) verringert mögliche Störungen.

FFH-Mähwiese

- Südlich des Geltungsbereichs in 40 m Entfernung liegt die FFH-Mähwiese „Magerwiese 'Zwingwiesen' südlich Neuhausen“ (MW-Nr. 6510800046035618).
- weitere FFH-Mähwiesen liegen etwa 100 m entfernt in südlicher Richtung und nördlich hinter der Siedlung.
 - Die FFH-Mähwiesen selbst sind nicht betroffen. Ein Verzicht/Reduktion bzgl. Düngung und Pestizide im Plangebiet verringert mögliche Schädigungen.

Weitere Schutzgebiete

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Zone III des Wasserschutzgebiets „WSG TB BRÄCHLE, TB OBERWIESEN und BITZENQUELLE, Engen“ (Nr. 335.001).
- Ca. 250 m nordöstlich und 850 m südwestlich des Plangebiets liegen Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 8218341 „Westlicher Hegau“.
- Im Westen liegt ca. 1 km entfernt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.35.004 „Hegau“, Zudem liegt das Plangebiet im Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4).
- ca. 500 m nordöstlich liegt das Naturschutzgebiets Nr. 3.040 „Schoren
- Ab etwa 50 m südlich und westlich des Geltungsbereichs befinden sich Streuobstbestände.
- 500 m westlich und 600 m östlich des Geltungsbereichs liegen mit einer ehem. Kiesgrube und einem Steinbruch zwei flächige Naturdenkmäler.

- Die Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Alle Schutzgebiete

LUBW

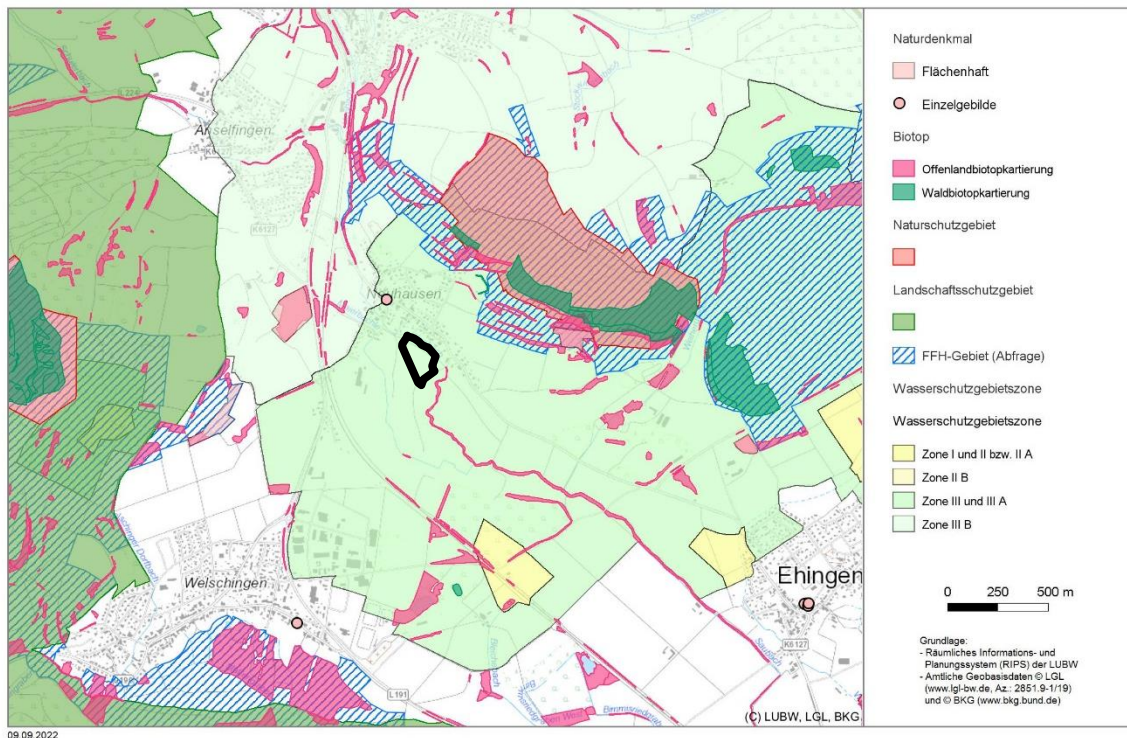


Abbildung 6: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets (schwarz umrandet) (Kartendienst LUBW, Webzugriff 08.2022)

Biotopverbund

Vgl. Abbildung 7

- Im südlichen Geltungsbereich befinden sich etwa. 3.500 m² Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die Kernfläche begründet sich im Streuobstbestand, der zum Zeitpunkt der Erhebung (2015-2018) in diesen Bereich hineinragte. Aktuell wird der südliche Geltungsbereich bereits als Caravangelände genutzt.
 - Im Zuge der Nutzungserweiterung entfiel die Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Beeinträchtigungen im Zuge der aktuellen Planung sind nicht zu erwarten.

Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan

LUBW



Abbildung 7: Biotopverbund und Streuobsterhebung (Befliegung 2015-2018) mit Geltungsbereich (gelb) (Kartendienst LUBW, Webzugriff 08.2022)

2.4 Beschreibung der Schutzgüter

Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Engen-Neuhausen im Außenbereich. Er ist umgeben von Acker, Grünland und Streuobstwiesen. Im Nordosten verläuft der Geltungsbereich entlang des Hepbachs.

2.4.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Es werden auf dem Gelände Übernachtungsplätze für Caravans angeboten, die von Urlaubern zur Erholung genutzt werden. Durch das Plangebiet verläuft ein Feldweg, der im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der südlichen Geltungsgrenze verlegt wurde. Der Feldweg wird sowohl von Bewohner*innen der angrenzenden Siedlung als auch von Übernachtungsgästen als Spazierweg, insbesondere zur Ausführung von Hunden genutzt.

2.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Vgl. „Eingriffs-/Ausgleichsbilanz“, PLANSTATT SENNER 2022

Und „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, PLANSTATT SENNER 2022

Vegetation

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Planstatt Senner 2022) wurden die Biotoptypen vor der Nutzung als Caravan Stellplatz festgestellt. Diese waren Wiese, Streuobstwiese und Acker.

Der aktuelle Vegetationsbestand wurde am 20.05.2022 durch die Planstatt Senner erfasst. Dazu wurde die Wiese begangen und häufige Arten erfasst. Es dominieren Stickstoff- und Störungszeiger. Zum Zeitpunkt der Kartierung war die Wiese frisch gemäht. Die umliegenden Wiesen wurden im Zweifel als Referenz herangezogen. Die Artenliste befindet sich im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planstatt Senner 2022) Kapitel 6.6.

Zudem wurden am 03.06.2022 die Gehölze im Plangebiet durch die Planstatt Senner vermessen und auf Höhlen und relevante Habitatstrukturen untersucht.

Im Geltungsbereich befinden sich insgesamt 17 Obstbäume, hauptsächlich Birne mit Stammdurchmessern zwischen 30 und 300 cm. Neun davon haben Höhlen, Spalten oder beginnende Höhlenbildung. Die Artenliste befindet sich im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planstatt Senner 2022) Kapitel 6.7.

Entlang vom Bach wurden zudem einige neu gepflanzte Bäumchen aufgenommen bis maximal 3 m hoch, Stamm unter 30 cm, meist Kirschen.

Fauna

Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Planstatt Senner 2022) wurden zwischen März und Juni 2022 durch die Planstatt Senner faunistische Kartierungen durchgeführt.

Der Geltungsbereich dient mit seinen intensiv genutzten Wiesen, die als Caravanabstellfläche dienen und einigen Bäumen vor allem als Fortpflanzungshabitat insb. für Brutvögel der Siedlungsränder. Zudem kann das Vorhabengebiet von der Avifauna der umliegenden Streuobstbestände, Hecken und der Ufervegetation des Hepbachs als Nahrungshabitat aufgesucht werden.

Der Geltungsbereich hat zudem wahrscheinlich eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Einige Höhlenbäume innerhalb des Geltungsbereichs können als Tages- oder sogar Winterquartier für Pipistrellus Arten dienen. Die Vegetation entlang des Hepbach eignet sich als Leitlinie und Jagdgebiet.

Der Wasserkörper für den Abschnitt des Saubachs (Hepbach) Oberhalb der Brücke der K 6127 bei Muhlhausen-Ehingen weist laut der Referenz-Fischzönose drei Fischarten auf (s. Tabelle 6). Es wurden keine planungsrelevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG festgestellt.

Im Zuge der Begehungen wurden einige Tagfalter und Feldgrillen aufgenommen.

Die detaillierten Ergebnisse sowie die Artenlisten der Kartierungen befindet sich im Kapitel 6 und 11 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Planstatt Senner 2022).

2.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Die Geologische Einheit im Untersuchungsraum ist „Auenlehm“ (vgl. Geologische Einheiten GK50, LGRB-BW 2022). Im Plangebiet ist die Bodenkundliche Einheit r109 „Kalkreicher Brauner Auenboden und Auengley-Brauner Auenboden aus Auenlehm“ sowie Boden im unversiegelten Innenbereich vorhanden (vgl. BK50, LGRB-BW 2022). Der Geltungsbereich ist derzeit auf ca. 3.150 m² teilversiegelt. Hierzu gehören Wege und einige Stellplätze. Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen finden im Geltungsbereich aktuell nicht statt. Vor der Nutzung als Stellplatz befand sich auf der Fläche Streuobstwiese, Wiese und im Nordwesten Acker. Die Teilversiegelung hat sich seit der baurechtlichen Genehmigung von 1996 deutlich vergrößert. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans sollen die versiegelten Flächen, die nicht als Fahrweg dienen (Parkflächen) wieder entsiegelt werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologische Einheit Altwasserablagerung (qAa). Die Lithologie ist Schluff, sandig bis tonig, Ton, Sand, schluffig bis tonig, meist schwach kiesig und kalkfrei, humos, lokal anmoorig bis torfig. Die Einheit ist charakterisiert durch eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und kleinräumiger meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit in eingeschalteten geringmächtigen Kieslagen (LGRB 2022).

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „TB BRÄCHLE, TB OBERWIESEN und BITZENQUELLE, Engen“ (Nr. 335001)

Oberflächenwasser

Am nordöstlichen Rand des Plangebiets fließt der Hepbach bzw. Saubach (Gewässer-ID 5253) von Nord nach Süd. Es handelt sich um ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung und ist Typ 3.1 der Biozönotisch bedeutsamen Fließgewässer (Bäche der Jungmoräne des Alpenvorlandes). Südwestlich ca. 160 m vom Plangebiet entfernt verläuft das

Maierbächle (Gewässer-ID 5319). Es sind kein stehenden Gewässer im Plangebiet vorhanden.

Teile der Fläche sind Überflutungsflächen ab HQ₁₀ bis HQ₁₀₀ (s. Abbildung 8). Diese Bereiche sind als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. (LUBW 2022)

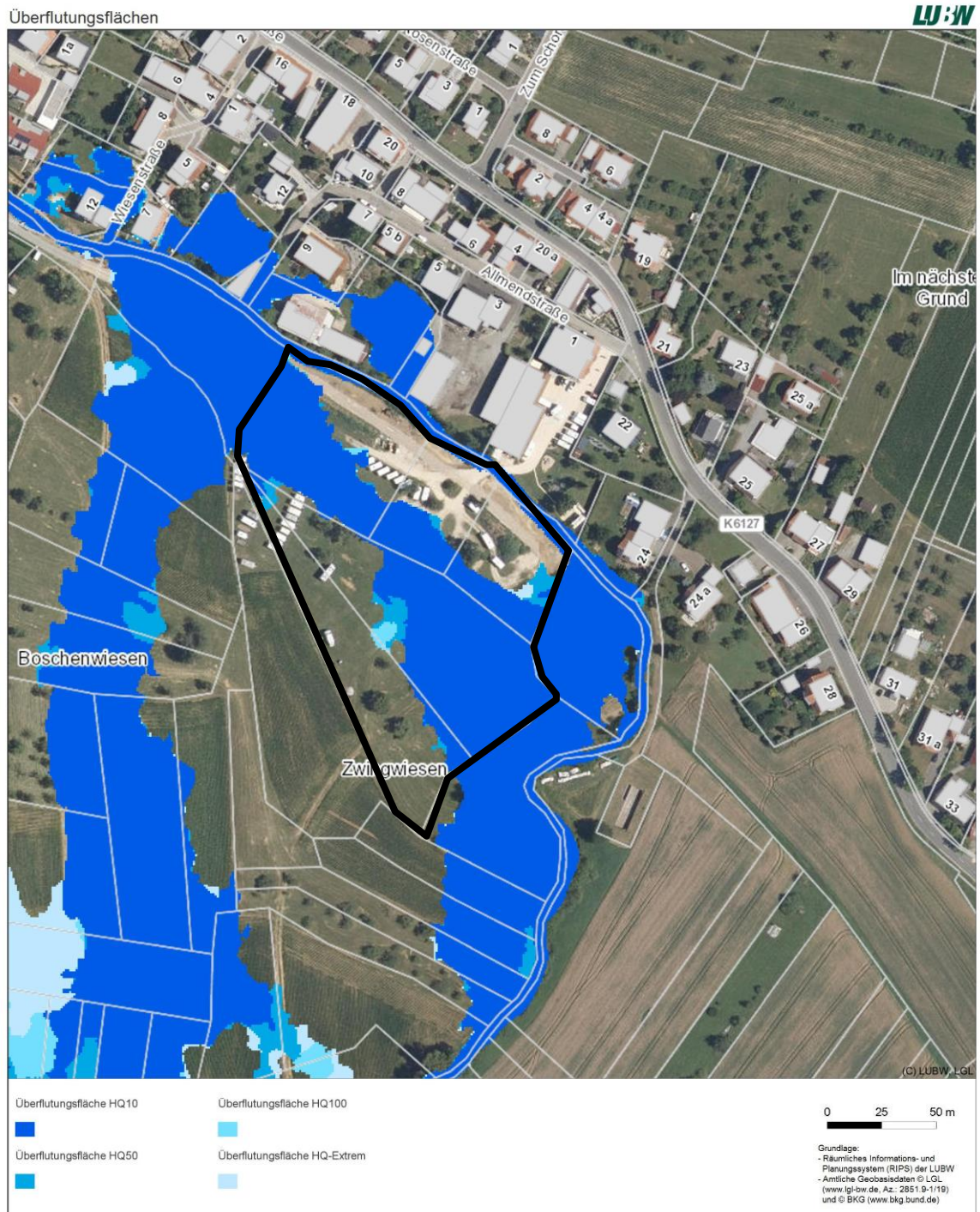


Abbildung 8: Überflutungsflächen im Plangebiet (schwarz umrandet) (Kartendienst LUBW, Webzugriff 08.2022)

2.4.5 Schutzgut Klima / Lufthygiene

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt zwischen 8,1 und 8,5 °C. Der jährliche Niederschlag liegt zwischen 751 und 800 mm (Klimaatlas Baden-Württemberg, 2006).

Vor der Beanspruchung als Caravan-Abstellplatz, hatte die Fläche lokalklimatisch als Wiese eine potenzielle Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Als Abflussleitbahn der Luft dienen vor allem die Schneise des Hepbachs, der von Engen her am nordöstlichen Rand des Plangebiets entlangfließt. Das Kaltluftentstehungsgebiet hat aufgrund der fehlenden Topographie und der Hauptwindrichtung einen mäßigen Einfluss auf das Siedlungsklima.

Laut dem Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee ist das Plangebiet Teil eines beeinträchtigten Luftzirkulationssystem entlang des Baches von Nord nach Süd. Es liegt in einem bioklimatisch lufthygienisch belasteten Raum. Die Beeinträchtigung wird von Emissionen und baulichen Querriegeln des Siedlungsraums Engen, Amselfingen und Neuhausen verursacht.

2.4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben

Das Plangebiet selbst liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch befindet sich eines in westlicher Richtung ca. 1 km entfernt.

Der Untersuchungsraum liegt am Ortsrand von Engen-Neuhausen. Nordöstlich wird es von dem Hepbach und der Siedlung begrenzt. Die Fläche ragt in die freie Landschaft hinaus und ist von Acker, Grünland, Streuobst und dem Hepbach mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzen/Auwaldstreifen umgeben. Das Plangebiet selbst ist durch die abgestellten Fahrzeuge geprägt, die zusammen mit der fehlenden Eingrünung das Landschaftsbild unterbecken. Bevor die Fläche als Caravan-Stellplatz genutzt wurde, war das Plangebiet von Streuobst, Wiese und Acker geprägt. Für die angrenzend wohnenden Neuhausener stellten die Freiflächen einen wichtigen landschaftlichen Aspekt dar.

2.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Als Kulturgüter sind im überplanten Bereich die Streuobstbäume zu nennen.

Zu den Sachgütern kann die Brücke und die Abwasserkanalhauptleitung gezählt werden.

2.5 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen

Es sind bereits Beeinträchtigungen durch die Beanspruchung und Teilversiegelung der Fläche aufgetreten. Mit der Realisierung des Bebauungsplans sind weitere geringfügige Eingriffe geplant. Dazu gehört die teilweise Entsiegelung, Verlegung von Wasserleitungen und Einrichtung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Durch angepasste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Kapitel 5) können die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gemindert werden.

Tabelle 1: Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen (Gassner et al., 2010, verändert)

[illegible]

	Wirkfaktor Zu erwartende Auswirkung negativ ▼ Zu erwartende Auswirkung positiv ▲	Mensch und menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Geologie, Boden und Fläche	Wasser	Klima	Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter	Dauer
	Nichtstoffliche Emissionen (optische und akustische Störreize) (⇒ Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Landschaft und Mensch sowie zwischen Mensch und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)	▼	▼				▼		Temporär
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Teilversiegelung von Wegen und Stellplätzen auf einer Fläche von ca. 1.900 m ² (ca. 3.150 m ² bereits erfolgt, geplante Entsiegelung von ca. 1.250 m ²) (⇒ Wechselbeziehung zwischen allen Schutzgütern außer Kultur- und Sachgüter)	▼	▼	▼	▼	▼	▼		Permanent (bereits erfolgt)
	Entfernung von Vegetation für die Versiegelung auf einer Fläche von ca. 1.900 m ² (ca. 3.150 m ² bereits erfolgt, geplante Entsiegelung von ca. 1.250 m ²) (⇒ Wechselbeziehung zwischen allen Schutzgütern außer Kultur- und Sachgüter)	▼	▼	▼	▼	▼	▼		Permanent (bereits erfolgt)

	Wirkfaktor Zu erwartende Auswirkung negativ ▼ Zu erwartende Auswirkung positiv ▲	Mensch und menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Geologie, Boden und Fläche	Wasser	Klima	Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter	Dauer
	Ergänzende Pflanzungen (verschiedene Vegetationsstrukturen) (⇒ Wechselbeziehung zwischen allen Schutzgütern außer Kultur- und Sachgüter)	▲	▲	▲	▲	▲	▲		Permanent
Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	Umwandlung der Fettwiese in häufig gemähte, befahrende und beparkte Wiese (⇒ Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Geologie/Boden/Fläche und Wasser sowie Landschaftsbild)	▼	▼	▼			▼		Permanent (bereits erfolgt)
	Stoffliche Emissionen (durch Fahrzeuge, evtl. Müll durch Übernachtungsgäste) (⇒ Wechselbeziehung zwischen allen Schutzgütern außer Kultur- und Sachgüter)	▼	▼	▼	▼	▼	▼		Permanent (bereits erfolgt)
	Nichtstoffliche Emissionen durch Fahrzeuge und Menschen - Akustische Störreize - Optische Störreize (⇒ Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Mensch und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Mensch)	▼	▼				▼		Permanent (bereits erfolgt)

2.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und kumulative Wirkungen

2.6.1 Wechselwirkungen während der Bauphase

Die mechanischen Wirkungen während der Bauphase können die Bodenorganismen sowie Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, da diese in ihrem Dasein gestört werden können. Die Bodenorganismen und Pflanzen werden vor allem durch die Verdichtung des Bodens und die somit entstehende Veränderung des Bodengefüges gestört, da sich der Wasserhaushalt verändert. Eine weitere Folge der potenziellen Bodenverdichtung ist die negative Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate, die hierdurch geringer wird.

Während der Bauphase entstehen stoffliche Emissionen in Form von Stäuben und Schadstoffen durch die Baufahrzeuge und -maschinen. Diese stofflichen Emissionen haben einen negativen Effekt auf die Lufthygiene, welche wiederum Auswirkungen auf die menschliche sowie faunistische und floristische Gesundheit hat. Zudem können stoffliche Emissionen (Schadstoffe der Fahrzeuge, Benzin, Öle, etc.) in den Boden und somit das Grundwasser sowie das Oberflächengewässer Hepbach gelangen, wodurch sich der Zustand der Schutzgüter verschlechtern und somit an ökologischem Wert verlieren kann.

Baubedingt entstehen nichtstoffliche Emissionen wie Lärm und optische Störungen durch Baufahrzeuge, die Sichtbeziehungen beeinträchtigen können. Dies hat einen negativen Effekt auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion für den Menschen wird gemindert und es entsteht eine temporäre negative Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch und menschliche Gesundheit.

2.6.2 Anlagebedingte Wechselwirkungen

Die Eingriffe und die damit einhergehenden (Wechsel-) Wirkungen sind bereits erfolgt.

Die dauerhafte Neuversiegelung auf einer Fläche (Teilversiegelung der Fahrwege und Parkflächen) sorgt dafür, dass der Boden seine Funktionen für den Naturhaushalt nicht mehr vollständig erfüllen kann. Hierdurch ist eine direkte, negative Wirkung für das Schutzgut Wasser gegeben, da Grundwasser nur noch in geringem Maße gebildet werden kann und das anfallende Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen ungefiltert in den Hepbach abläuft. Auch die Funktion als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt ist in den versiegelten Bereichen herabgesetzt. Durch die Teilversiegelung wird zudem die Atmosphäre von der Pedosphäre getrennt, wodurch diese nicht mehr von Kleinstlebewesen belebt werden kann. Auch Pflanzen können sich nicht mehr ansiedeln.

Für das Schutzgut Klima und Luft stellt das Entfernen der Vegetation eine geringfügige Veränderung dar, da Pflanzen durch die Luftfilterung und Sauerstoffproduktion die Lufthygiene positiv beeinflussen. Zudem fehlt der klimatische Ausgleich durch Evapotranspiration. Dies hat wiederum Wirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Durch geplante Neupflanzungen von Bäumen entsteht ein positiver Effekt auf die Fauna (schutzgutintern), da die verschiedenen Vegetationsstrukturen Lebensstätten für Vogelarten (z.B. Feldsperling, Kohlmeise), Insekten und Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) bieten, als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel dient und von Fledermäusen (z.B. Nord- und Wasserfledermaus) als Leitstruktur genutzt werden können. Auch auf den Wasserkreislauf haben Pflanzen eine positive Wirkung, da sich die Evapotranspiration erhöht. Mit einer erhöhten Evapotranspiration entsteht zudem eine ausgleichende klimatische Wirkung. Auch die Lufthygiene wird durch die Filterfunktion der Pflanzen verbessert und es wird mehr Sauerstoff gebildet.

2.6.3 Nutzungsbedingte Wechselwirkungen

Die Eingriffe und die damit einhergehenden (Wechsel-) Wirkungen bestehen bereits.

Durch die Umwandlung der Fettwiese in eine häufig gemähte, befahrende und beparkte Wiese ist mit einer höheren Beanspruchung und Verdichtung des Bodens zu rechnen (vgl. Kapitel 2.6.1 Wechselwirkungen während der Bauphase, Wirkfaktor „Mechanische Wirkungen“).

Durch die anthropogene Nutzung des Stellplatzes entstehen im Geltungsbereich stoffliche und nichtstoffliche Emissionen in Form von optischen und akustischen Störreizen (vgl. Kapitel 2.6.1 Wechselwirkungen während der Bauphase, Wirkfaktoren „Stoffliche Emissionen“ und „Nicht-stoffliche Emissionen“).

3 Ergebnisse vorgelagerter Untersuchungen und andere rechtliche Vorgaben

Im Vorfeld des Verfahrens ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planstatt Senner 2022) erstellt worden. Weitere Untersuchungen fanden nicht statt.

4 Prüfkriterien nach UVPG

Vgl. *Bebauungsplan Textteil, PLANSTATT SENNER 2022*

Im Folgenden werden alle geplanten Maßnahmen und ihre Auswirkungen anhand der Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG abgehandelt und dargestellt.

4.1 Merkmale des Vorhabens

Tabelle 2: Prüfkriterien gem. Anlage 3 UVPG, Merkmale des Vorhabens

1	Merkmale des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung																		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahme reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich																
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Siehe Kapitel 2.1 Beschreibung des Vorhabens. Eine grobe Übersicht der Flächeninanspruchnahme bietet folgende Tabelle (vgl. E/A-Bilanz Planstatt Senner 2022): <table><tr><th>Geltungsbereich</th><th>Planung</th></tr><tr><td>ca. 1,8 ha</td><td></td></tr><tr><td>Temporärer Flächenverbrauch - Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen und Baustraßen)</td><td>Nicht definiert (kleinflächig)</td></tr><tr><td>Neuversiegelung <u>Teilversiegelung</u> - Wege (1.900 m²) - Stellplätze (1.250 m²) (ca. 3.150 m² bereits erfolgt, geplante Entsiegelung der Stellplätze (1.250 m²))</td><td>ca. 1.900 m²</td></tr><tr><td>Blühfläche</td><td>ca. 1.588 m²</td></tr><tr><td>Durch Fahrwege und Stellplätze beanspruchte Wiese</td><td>ca. 11.141 m²</td></tr><tr><td>Gehölze</td><td>ca. 726 m² Hecke ca. 24 Einzelbäume ca. 241 m² Streuobst</td></tr><tr><td>Hochwasserschutzmaßnahme</td><td>Ca. 2.770 m²</td></tr></table>	Geltungsbereich	Planung	ca. 1,8 ha		Temporärer Flächenverbrauch - Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen und Baustraßen)	Nicht definiert (kleinflächig)	Neuversiegelung <u>Teilversiegelung</u> - Wege (1.900 m²) - Stellplätze (1.250 m²) (ca. 3.150 m² bereits erfolgt, geplante Entsiegelung der Stellplätze (1.250 m²))	ca. 1.900 m²	Blühfläche	ca. 1.588 m²	Durch Fahrwege und Stellplätze beanspruchte Wiese	ca. 11.141 m²	Gehölze	ca. 726 m² Hecke ca. 24 Einzelbäume ca. 241 m² Streuobst	Hochwasserschutzmaßnahme	Ca. 2.770 m²			
Geltungsbereich	Planung																				
ca. 1,8 ha																					
Temporärer Flächenverbrauch - Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen und Baustraßen)	Nicht definiert (kleinflächig)																				
Neuversiegelung <u>Teilversiegelung</u> - Wege (1.900 m²) - Stellplätze (1.250 m²) (ca. 3.150 m² bereits erfolgt, geplante Entsiegelung der Stellplätze (1.250 m²))	ca. 1.900 m²																				
Blühfläche	ca. 1.588 m²																				
Durch Fahrwege und Stellplätze beanspruchte Wiese	ca. 11.141 m²																				
Gehölze	ca. 726 m² Hecke ca. 24 Einzelbäume ca. 241 m² Streuobst																				
Hochwasserschutzmaßnahme	Ca. 2.770 m²																				

1	Merkmale des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahme reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
1.2	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt	Fläche/Boden: • Teilversiegelung • Wege • Stellplätze Wurde und wird durch Maßnahmen (V4, M6, M8, A2 vgl. Kapitel 5) auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert. Wasser: • Teilversiegelung (verminderter Abfluss, Filterung und Grundwasserneubildungsrate) Wurde und wird durch Maßnahmen (V3, V4, V5, vgl. Kapitel 5) auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: • Beanspruchung der Wiese zwischen und unter Obstbäumen durch Fahrzeuge (Verlust von Lebensraum und Lebensraumqualität für Insekten und damit Verlust von Nahrungsfläche für Vögel und Fledermäuse) Wurde und wird durch Maßnahmen (V1, V2, M1, M2, M3, M4, M5, vgl. Kapitel 5) auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert.		x	

1	Merkmale des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahme reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
1.3	Abfallerzeugung	<i>Während der Baumaßnahme anfallende Abfälle und Gefahrenstoffe (z.B. Öle, Benzin, Bauschutt) müssen vermieden oder fachgerecht getrennt und entsorgt werden. Durch Maßnahmen (V4, M6, vgl. Kapitel 5) wurden und werden Beeinträchtigungen durch Abfallerzeugung auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert</i>		×	

1	Merkmale des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahme reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung	<i>Immissionen in Luft, Wasser und Boden können durch Emissionen während der Bauarbeiten (Stäube, erhöhte Abgase durch Baustellenfahrzeuge etc.) verursacht werden. Beeinträchtigungen auf Boden und Grundwasser durch Materialauswaschungen sind zu vermeiden, indem auf entsprechende Materialien verzichtet wird. Durch Maßnahmen (V4, vgl. Kapitel 5) wurden und werden Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Bauphase auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert.</i> <i>Da die Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme zeitlich begrenzt sind und nach der Umsetzung nicht mit einer erhöhten Störf Wirkung durch zunehmende Belastung zu rechnen ist, wird bei Umsetzung nicht mit einer nachhaltigen Erheblichkeit gerechnet.</i> <i>Nutzungsbedingt sind von Emissionen der Fahrzeuge auf der Fläche auszugehen. Durch die belebte Oberbodenschicht können Schadstoffe ausreichend gefiltert werden, sodass sie nicht in das Grundwasser gelangen.</i> <i>Durch Maßnahmen (V4, vgl. Kapitel 5) wurden und werden Beeinträchtigungen durch Emissionen auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert.</i>		×	

1	Merkmale des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahme reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
1.5	Unfallrisiko mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<i>Mit bau-, anlage- und nutzungsbedingten umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin, etc., ist fachgerecht umzugehen.</i> <i>Durch Maßnahmen (V4, vgl. Kapitel 5) wurden und werden Beeinträchtigungen durch umweltgefährdende Stoffe auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert.</i> <i>Es ist kein erhöhtes Risiko aufgrund der geplanten Nutzungen zu erwarten.</i>		x	
1.6	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	<i>Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich nicht um Anlagen mit bedenklicher Störanfälligkeit. Demnach kann eine nachhaltige Erheblichkeit ausgeschlossen werden.</i> <i>Das Vorhaben erfordert keine Lagerung, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen.</i>			x

1	Merkmale des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahme reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft	<i>Während der Bauphase kann temporär eine Verunreinigung der Luft und des Wassers durch Staub und zusätzliche Abgase nicht ausgeschlossen werden. Durch eine sachgemäße Durchführung der Baumaßnahmen kann eine bedeutende oder nachhaltige Belastung für die Natur, den Menschen sowie die Kulturdenkmäler ausgeschlossen werden.</i> <i>Durch Maßnahmen (V4, vgl. Kapitel 5) wurden und werden Beeinträchtigungen durch Verunreinigungen auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert.</i> <i>Nach Abschluss der geplanten Maßnahmen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die Möglichkeit der Nutzung der Übernachtungstellplätze für Freizeit und Erholung wirkt sich positiv auf die Gesundheit der Besucher aus.</i> <i>Eine nachhaltige negative Erheblichkeit der Planung kann ausgeschlossen werden.</i>		x	

4.2 Standort des Vorhabens

Siehe Kapitel 2.2 Beschreibung der Schutzgüter

Tabelle 3: Prüfkriterien gem. Anlage 3 UVPG, Standort des Vorhabens

2	Standort des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahmen reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzungen des Gebietes insb. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonst. wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung	<i>Am Rand des Plangebiets besteht ein Feldweg, der von Fußgängern zu Erholungsnutzung dient. Dieser bleibt weiterhin erhalten.</i> <i>Die Fläche wurde ehemals als Streuobstwies, Wiese sowie Acker und wird heute als Stellplatz genutzt.</i> <i>Die Nutzungsänderung wurde und wird durch Maßnahmen (V2, V5, M3, M4, M8, A2 vgl. Kapitel 5) auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert</i> <i>Andere Nutzungen fanden und finden im Geltungsbereich nicht statt.</i> <i>Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs stellt die nördlich angrenzende Bebauung dar.</i>		×	

2	Standort des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahmen reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von: Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds	<i>Die Qualitätskriterien des Untersuchungsraums in Bezug auf Reichtum und Regenerationsfähigkeit von Boden, Natur und Landschaft werden aufgrund der vorhandenen Strukturen mit hoch bewertet, da die Gesamtstrukturen des Geltungsbereichs vor der Einrichtung des Stellplatzes größtenteils aus hochwertigen Obstbäumen, Wiesen und Acker bestand.</i> <i>Die inzwischen teilversiegelten Flächen haben für die Qualitätskriterien eine geringe bis keine Wertigkeit, da sie keinerlei Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen können. Die Änderung der Wertigkeit wurde und wird durch Maßnahmen (M8, A2 vgl. Kapitel 5) auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert.</i> <i>Die Uferbereiche, Grünflächen und Gehölze erfüllen verschiedenste Funktionen, beispielsweise als Habitat oder zur Frischluftproduktion und haben damit für die Qualitätskriterien eine hohe Wertigkeit.</i> <i>Der Hepbach hat für die Gewässerfauna eine Bedeutung als Lebensraum, ist jedoch aufgrund der deutlichen anthropogenen Überprägung stark beeinträchtigt.</i>		x	

2	Standort des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahmen reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
2.3	Schutzkriterien				
2.3.1	Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nicht vorhanden			x
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	Nicht vorhanden.			x
2.3.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	Nicht vorhanden.			x
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiet gem. § 25 und § 26 BNatSchG	Nicht vorhanden.			x
2.3.5	Naturdenkmale nach §28 BNatSchG	Nicht vorhanden.			x
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen §29 BNatSchG	Nicht vorhanden.			x
2.3.7	Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG	Südöstlich in etwa 20 m Entfernung: geschütztes Biotop „Naturnaher Bach 'Hepbach' II“ (Nr. 181183350671). ➔ Voraussichtlich nicht betroffen			x

2	Standort des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahmen reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gem. den §§ 51-53, 73, 76 WHG bzw. landesrechtlichen Regelungen	<i>Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „TB BRÄCHLE, TB OBERWIESEN und BITZENQUELLE, Engen“ (Nr. 335001).</i> <i>Durch die belebte Oberbodenschicht können Schadstoffe ausreichend gefiltert werden, sodass sie nicht in das Grundwasser gelangen.</i> <i>Beeinträchtigungen des Grundwassers wurden und werden durch Maßnahmen (V3, V4, vgl. Kapitel 5) zudem auf ein unerhebliches Maß vermieden und minimiert.</i> <i>Teile der Fläche sind als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Es wurden bereits Vorkehrungen in Form einer Hochwasserschutzmaßnahme getroffen.</i> <i>Diese wird durch Maßnahme V5 gesichert (vgl. Kapitel 5).</i>		x	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<i>Das Erreichen oder die Überschreitung der Grenzwerte bzw. Qualitätsanforderungen der EG-Richtlinien (Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft) ist auszuschließen.</i>			x

2	Standort des Vorhabens	Erläuterung	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahmen reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des Raumordnungsgesetzes	<i>Nicht vorhanden.</i>			x
2.3.11	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>Geschützte Kulturdenkmale innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht bekannt.</i>			x

4.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Siehe Kapitel 2.5 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen

Tabelle 4: Prüfkriterien gem. Anlage 3 UVPG, Merkmale der möglichen Auswirkungen

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien 1 ff und 2 ff)	Erläuterungen	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahmen reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	<i>Das Ausmaß der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung beschränkt sich hauptsächlich auf das Plangebiet und die unmittelbar umliegenden Bereiche.</i> <i>Die Baumaßnahmen haben nur geringe temporäre Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die Nutzung als Caravan-Stellplatz hat einen negativen Effekt auf das Landschaftsbild und den Erholungswert. Durch die in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen wurden und werden die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß vermieden und zu minimiert.</i>		x	
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung	<i>Kein nachhaltig erheblicher grenzüberschreitender Charakter zu erwarten.</i>			x

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien 1 ff und 2 ff)	Erläuterungen	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahmen reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<i>Die Beanspruchung der Fläche durch häufige Mahd, befahren und Abstellen der Fahrzeuge, die Flächenversiegelung (ca. 1.900 m²) sowie die Maßnahmen während den Bauarbeiten führen zu Beeinträchtigungen des Bodens und des Bodengefüges. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M6, M8, A2 vgl. Kapitel 5) ist für das Schutzgut Geologie, Boden und Fläche nicht mit nachhaltig erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</i> <i>Die potenziell negativen Auswirkungen auf die Fauna während der Bauphase sind durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1, V2, M2, M3, M4, M5, vgl. Kapitel 5) auf ein unerhebliches Maß zu vermeiden und zu minimieren.</i>		x	
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	<i>Alle beschriebenen Auswirkungen traten und treten bei Umsetzung des Vorhabens sehr wahrscheinlich auf. Die negativen Auswirkungen begrenzen sich hauptsächlich auf die Beanspruchung der Fläche, der versiegelten Flächen und die Umsetzungsphase.</i>			x

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien 1 ff und 2 ff)	Erläuterungen	Überschlägige Prüfung		
			Nachhaltig erheblich	Durch Maßnahmen reduzierbar auf nicht nachhaltig erheblich	Nicht nachhaltig erheblich
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkung	<i>Die Errichtung des Stellplatzes ist in mehreren Abschnitten bereits erfolgt. Mit der Umsetzung der Planung sowie bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Boden gerechnet.</i>		x	
x	Das Vorhaben führt unter Einhaltung der Maßnahmenvorschläge (siehe Kapitel 5) nicht zu nachhaltig erheblichen negativen Umweltauswirkungen.		Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umwelterheblichkeit		

5 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Mit der Nutzung, die über den Bebauungsplan festgeschrieben werden soll, entstehen in geringem Umfang negative Auswirkungen auf die Schutzgüter. Um diese auf ein unerhebliches Maß zu senken oder auszugleichen, sind einige grundlegende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorzusehen.

Darüber hinaus besteht ein Defizit an Ökopunkten (s. E/A-Bilanz, Planstatt Senner 2022), welches kompensiert werden muss. Konkrete Maßnahmen hierzu werden im weiteren Verfahren beschrieben.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 | Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung

- Aufzunehmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG (Artenschutz) ist die Versetzung von Bäumen außerhalb der Vegetationszeit und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Falls Bäume oder Gehölze gerodet werden müssen, ist dies auch auf diesen Zeitraum zu beschränken.

Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die betroffenen Strukturen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung auf ein aktuelles Artenvorkommen hin überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

V2 | Erhalt und Schutz nicht von der Planung betroffener Gehölze

- Aufzunehmen in die Festsetzungen und die Planzeichnung des Bebauungsplans:
PFB1

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind die bestehenden Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereichs zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Dabei sind Bestandsbäume, die aufgrund der Überschneidung von geplanten Verkehrswegen oder Stellplätzen nicht an ihrem Standort stehen bleiben können innerhalb des Geltungsbereichs zu versetzen. Kronen, Stämme und Wurzelbereiche der Bäume sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen bei Baumaßnahmen) sind einzuhalten.

V3 | Umgang mit Grundwasser

- Hinweis:

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Konstanz anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

V4 | Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

- Hinweis:

Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Ölen, Benzin etc. muss darauf geachtet werden, dass ein Eintrag in Boden und Gewässer vermieden wird. Anfallender Bauschutt, Abfälle und Abbruchmaterial sind fachgemäß zu trennen und zu entsorgen oder zu verwerten. Falls Altlasten während den Bodenarbeiten gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Altlasten zu melden.

V5 | Schutz des Gewässerrandstreifens und des Hepbachs

- Aufzunehmen in die Festsetzungen und die Planzeichnung des Bebauungsplans:

Der Bereich um den Hepbach innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist gemäß der bereits bestehenden Planung „Lokale Hochwasserschutzmaßnahme – Engen - Saubach, Neuhausen -“ (Büro 365° 2017) zu gestalten, zu pflegen und zu sichern. Es sind keine anderweitigen Nutzungen oder Eingriffe erlaubt.

5.2 Minimierungsmaßnahmen

M1 | Schonendes Beleuchtungskonzept

- Aufzunehmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans:

Falls Straßen- und sonstige Außenbeleuchtungen angebracht werden, sind diese zur Verringerung von Störungen der Fauna im und um den Geltungsbereich insektenfreundlich auszuführen. Es sind insektenschonende LED-Leuchten (oder andere insektenverträgliche Leuchtmittel) zu verwenden. Diese haben folgende Eigenschaften:

- Die Leuchtmittel haben eine Farbtemperatur von max. 1800 °K und nach Möglichkeit einen spektralen G-index von mind. 2,0.
- Die Beleuchtung ist nach unten zu konzentrieren.
- Die Leuchten sind hierbei geschlossen auszugestalten, um möglichst wenig Streulicht zu erzeugen.
- Der auszuleuchtende Bereich ist zielgerichtet und aus geringer Höhe anzustrahlen.
- Die Oberflächentemperatur der Leuchtkörper darf 40 °C nicht überschreiten.
- Die Lampen müssen staubdicht ausgeführt sein.
- Die Beleuchtung ist zwingend mit Bewegungsmeldern auszuführen.

M2 | Bauliche Vorkehrungen gegen Vogelschlag

- Hinweis:

Zur Verringerung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag müssen freistehende Glasflächen bzw. Fensterscheiben eventueller Bauten im Geltungsbereich ab 4 m² Fläche so ausgeführt werden, dass ein Risiko auf Vogelschlag minimiert wird:

- Keine Durchsicht durch Eckverglasung oder ein zweites Fenster direkt an der Rückwand
- Vermeidung von Spiegelung durch Verwendung reflexionsarmen Glases oder

- Verwendung (hoch)wirksamer, geprüfter Markierungen bspw. gem. Broschüre „Vogel-freundliches Bauen mit Licht und Glas“ der Vogelwarte Sempach (Schmid et. al., 2012).

M3 | Durchgrünung

- Aufzunehmen in die Festsetzungen und die Planzeichnung des Bebauungsplans:

PFG3

- Entsprechend der Planzeichnung sind auf den privaten Grünflächen und im Sondergebietsheimische mittel- bis großkronige Bäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind mindestens als Hochstamm mit mind. 14/16 cm Stammumfang in 1 m Höhe zu pflanzen. Werden Obstbäume gepflanzt, sind diese als Hochstämme mit mind. 10-12 cm Stammumfang zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzlisten im Anhang 8.1 und 8.2 zu verwenden.

PFG2

- Entsprechend der Planzeichnung sind auf den privaten Grünflächen innerhalb des Sondergebiets Blühflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Blühflächen ist eine gebietsheimische Saatgutmischung (s. Anhang 8.4) einzusäen. Diese ist durch eine ein- bis zweischürige Mahd mittels Messerbalken zu pflegen. Das Schnittgut ist abzufahren. Auf Dünger- und Pestizideinsatz ist zu verzichten.

- Aufzunehmen in die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans:

- Unbebaute Flächen im Sondergebiet sind als Wiesen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt nicht für geschotterte Fahrwege, geschotterte Parkplätze (ausgenommen die Caravanstellplätze) und Flächen für technische Anlagen.
- Abdeckungen von offenen Bodenflächen zur Gartengestaltung mit Schotter- oder Steinschüttungen (Abdeckungen mit Folien, Flies, etc.) sind unzulässig, sofern nicht technisch erforderlich (insbesondere Versickerungsflächen, Rigolen, Traufstreifen, Wege, Terrassen etc.).

M4 | Eingrünung

- Aufzunehmen in die Festsetzungen und die Planzeichnung des B-Plans: PFG1

Im Geltungsbereich entlang der Grenze zur freien Landschaft nach Westen und Süden sind entsprechend der Planzeichnung mindestens 2 m breite Hecken aus gebietsheimischen Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Hecke ist mind. zweireihig, versetzt, mit einem Pflanzabstand von ca. 1,5 m je Reihe zu pflanzen. Die Pflanzqualität der Sträucher entspricht mind. einmal verpflanzt, 4 Triebe und 60-100 cm Höhe, die der Bäume mind. einmal verpflanzte Heister von 100-200 cm Höhe. Es sind mindestens 12 verschiedene Arten der Pflanzliste im Anhang 8.3 zu verwenden., der Pflanzanteil der einzelnen Arten beträgt mindestens 5%.

M5 | Kleintierdurchlässige Einfriedungen

- Aufzunehmen in die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans:

Einfriedungen sind kleintierdurchlässig zu gestalten. Hierfür haben geschlossene Einfriedungen entweder einen Abstand zum Boden von 15 cm oder Kleintierdurchlässe von 20 x 10 cm im Abstand von ca. 10 m entlang der Einfriedung aufzuweisen.

M6 | Schutz des Bodens (§ 202 BauGB)

- Hinweis:

- Soweit möglich Wiederverwendung von überschüssigem Erdaushub innerhalb des Geltungsbereichs. Verwertung von Bodenmaterial unter Beachtung der DIN 19731.
- Separate Abtragung von Oberboden und kulturfähigem Bodenmaterial, sachgerechte Lagerung.
- Der abgeschobene Oberboden ist abseits vom Baubetrieb zwischenzulagern und bis zu seinem Einbau zu pflegen (vgl. DIN 18915).
- Der abgeschobene Oberboden ist vorwiegend für die Grünflächen und Gehölzpflanzungen innerhalb des Baugebietes zu verwenden.
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen.
- Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während und nach der Bauphase.
- Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

M7 | Archäologische Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz

- Hinweis:

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

M8 | Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB)

- Aufzunehmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans:

Der Versiegelungsgrad von Fahrbereichen ist möglichst gering zu halten. Flächen, die versiegelt werden müssen und nicht Wiese bleiben (Fahrwege), sind mit wasserdurchlässigem Material bzw. Belägen (Splitt, Sand, Kies, Schotter, Rasengitter- oder Rasenfugensteine) zu befestigen. Die restlichen Bereiche sind unversiegelt als Wiese bzw. Blühfläche zu erhalten.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

A1 | Anlage einer Streuobstwiese auf artenreichem Grünland

- Aufzunehmen in die Festsetzungen und die Planzeichnung des Bebauungsplans: A1
Entsprechend der Planzeichnung ist im Süden des Plangebiets auf ca. 240 m² eine Streuobstwiese anzulegen. Dazu ist auf der Fläche je angefangenen 60 m² ein Obsthochstamm von mind. 8-10 cm Stammumfang in 1 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte ca. 8 m betragen. Die Wiese ist durch eine zwei- bis dreischürige Mahd mittels Messerbalken zu pflegen. Das Schnittgut ist abzufahren. Weitere Pflegemaßnahmen wie Obstbaumschnitt können jährlich durchgeführt werden. Auf Dünger- und Pestizideinsatz ist zu verzichten. Für die Baumpflanzungen sind Arten der Pflanzliste im Anhang 8.2 zu verwenden.

A2 | Entsiegelung der Stellplatzflächen

- Aufzunehmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans

Bereits geschotterte Bereiche innerhalb der Abstell- und Pflanzflächen gemäß Planzeichnung des Bebauungsplans sind zu entsiegeln und als Wiese bzw. Blühfläche zu erhalten.

Weitere konkrete Maßnahmen zur externen Kompensation des Defizits an Ökopunkten (s. E/A-Bilanz, Planstatt Senner 2022) können potentiell auf den Flurstück Nr. 1400 und 615 umgesetzt werden. Genaue Festsetzungen folgen im weiteren Verfahren.

5.4 Monitoring

- Aufzunehmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans:

Die unten aufgeführten Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind von einer Natur- und Artenschutzfachperson zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Der Beginn des Monitorings richtet sich nach dem Beginn der Umsetzung der Maßnahmen. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen muss spätestens ein Jahr nach Satzungsbeschluss begonnen werden. Die Tabelle gibt die Monitoringintervalle vor.

Tabelle 5: Monitoringintervalle

Betroffene Maßnahmen	Monitoring in folgenden Jahren nach Umsetzung der Maßnahmen durchführen:			
	1	3	7	15
Intern				
V2 Erhalt und Schutz nicht von der Planung betroffener Gehölze	x			
V5 Schutz des Gewässerrandstreifens und des Hepbachs	x	x	x	
M3 Durchgrünung	x	x	x	
M4 Eingrünung	x	x	x	
A1 Anlage einer Streuobstwiese auf artenreichem Grünland	x	x	x	x
A2 Entsiegelung der Stellplatzflächen	x			

Weitere Ausgleichsmaßnahme, derzeit nicht beschrieben	-	-	-	-
---	---	---	---	---

6 Abschließende Beurteilung

Im Hinblick auf die Schutzgüter gemäß § 3 UVPG ist festzuhalten:

6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt direkt am Ortsrand und wurde ehemals von Streuobst, Fettwiese und einer kleinen Ackerfläche geprägt (s. E/A-Bilanz, Planstatt Senner). Damit stellten die Freiflächen für die angrenzend wohnenden Neuhausener einen wichtigen landschaftlichen Aspekt dar. Ebenso bietet der Feldweg entlang des Gebiets eine Erholungsfunktion für Spaziergänger.

Die bereits erfolgte Umwandlung der Flächen in einen Abstellplatz für Caravans beeinträchtigt das Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion. Diese Beeinträchtigung wird durch die Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie durch die Anlage einer Streuobstwiese auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Zudem wurden und werden auf dem Gelände Übernachtungsplätze für Caravans angeboten, die Urlaubern zur Erholung dienen.

Es ist nicht mit nachhaltig erheblichen akustischen / optischen Wirkungen oder Luftbelastungen für die Bevölkerung nach der Bauphase zu rechnen. Relevante Beeinträchtigungen sind lediglich während der Bauphase zu erwarten, da hierbei Staub- und Lärmbelastungen im Geltungsbereich zu erwarten sind. Diese bewegen sich jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung und des geringen Umfangs (Entsiegelung, Verlegung von Wasserteilungen, Pflanzungen) nicht in einem nachhaltig erheblichen Ausmaß.

Mit nachhaltig erheblichen Wirkungen für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit im Geltungsbereich und dessen Umgebung ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen (vgl. Kapitel 5).

Nach Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht von einer nachhaltigen Erheblichkeit durch die Planung auszugehen.

6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Vgl. „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, PLANSTATT SENNER 2022

Durch die Umwandlung von Streuobstwiese, Fettwiese und Acker in eine durch Fahrzeuge beanspruchte Fläche geht Lebensraum und Lebensraumqualität für Insekten verloren und damit Nahrungsquelle für Vögel und Fledermäuse. Diese Beeinträchtigung wird durch Eingrünungs-, Durchgrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Indem die Gehölze bisher weitestgehend stehen gelassen wurden und weiterhin stehen gelassen werden, bleiben zudem bedeutende Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse, wie Baumhöhlen und -spalten erhalten.

Mit der Nutzung als Caravanstellplatz und Campingplatz gehen Störungen der umliegenden Habitate einher (Lärm, Licht, Verkehr und sichtbare Menschen). Durch geeignete Maßnahmen (vgl. Kapitel 5) können die Störungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert werden.

Beeinträchtigung während der Bauphase im Geltungsbereich bewegen sich aufgrund der Bauzeitenregelung, der zeitlichen Beschränkung und des geringen Umfangs nicht in einem nachhaltig erheblichen Ausmaß.

Die detaillierte Bewertung der Betroffenheit der Fauna befindet sich im Kapitel 7 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Planstatt Senner 2022).

Es ist mit nachhaltig erheblichen Wirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt im Geltungsbereich zu rechnen, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemindert und durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können (vgl. Kapitel 5).

Nach Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs ist bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht von einer nachhaltigen Erheblichkeit durch die Planung auszugehen.

6.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Boden

Die Beanspruchung der Fläche durch Fahrzeuge führt zu einer Verdichtung des Bodens. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen von Bodenlebewesen, Pflanzen und Tieren sowie der Grundwasserneubildungsrate. Diese Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.

Fläche

Im Zuge der Stellplatznutzung wurden einige Fahrwege, Parkflächen und Stellplätze teilversiegelt. Dies führt dazu, dass der Boden an diesen Stellen seine Funktionen für den Naturhaushalt nicht mehr vollständig erfüllen kann. Dies betrifft die Grundwasserneubildung, die Filter- und Pufferfunktion, und die Funktion als Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf. Zudem kann die Fläche nicht mehr von Kleinstlebewesen oder Pflanzen besiedelt werden. Um die Flächenversiegelung zu minimieren sind für die Realisierung des Bebauungsplans keine weiteren Neuversiegelungen und eine Entsiegelung der Stellplatzflächen geplant.

Mit nachhaltig erheblichen Wirkungen für das Schutzgut Geologie, Boden und Fläche im Geltungsbereich und dessen Umgebung ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen (vgl. Kapitel 5).

Nach Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht von einer nachhaltigen Erheblichkeit durch die Planung auszugehen.

6.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Teilversiegelung und Bodenverdichtung führt zu einer Minderung von Abfluss, Filterung und Grundwasserneubildungsrate. Diese Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.

Durch die belebte Oberbodenschicht können Schadstoffe, die von Fahrzeugen ausgehen ausreichend gefiltert werden, sodass sie nicht in das Grundwasser bzw. den Hepbach gelangen.

Solang der fachgerechte Umgang mit schädlichen Stoffen wie Benzin, Öl etc. gegeben ist, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Oberflächenwasser

vgl. „Lokale Hochwasserschutzmaßnahme – Engen - Saubach, Neuhausen -“, BÜRO 365° 2017

In den am nördlichen Rand des Plangebiets verlaufende Hepbach wird nicht eingegriffen. Er ist durch die bereits bestehende Hochwasserschutzmaßnahme von den Stellplätzen getrennt.

Mit nachhaltig erheblichen Wirkungen für das Schutzgut Wasser im Geltungsbereich und dessen Umgebung ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen (vgl. Kapitel 5).

Nach Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht von einer nachhaltigen Erheblichkeit durch die Planung auszugehen.

6.5 Schutzgut Klima / Lufthygiene

In Bezug auf Klima und Luft ist von keiner nennenswerten zusätzlichen Belastung auszugehen. Das Vorhabengebiet hat nur einen mäßigen Einfluss auf das Siedlungsklima und ist lufthygienisch bereits in geringem Maße vorbelastet. Die Teilversiegelung und das Abstellen der Fahrzeuge auf der Wiese bringen geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene mit sich, da Vegetation entfernt oder überdeckt wird und Luftschadstoffe produziert werden.

Die geplanten Neupflanzungen tragen wiederum zur Verbesserung der klimatischen Situation bei. Gehölze sollen nicht entfernt werden.

Mit nachhaltig erheblichen Wirkungen für das Schutzgut Klima im Geltungsbereich und dessen Umgebung ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen (vgl. Kapitel 5).

Nach Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht von einer nachhaltigen Erheblichkeit durch die Planung auszugehen.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben

Das Plangebiet wurde ehemals von Streuobst, Fettwiese und einer kleinen Ackerfläche geprägt (s. E/A-Bilanz, Planstatt Senner). Damit stellten die Freiflächen einen wichtigen landschaftlichen Aspekt dar. Die Umwandlung der Flächen in einen Abstellplatz für Caravans beeinträchtigt das Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigung wird durch die Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie durch die Anlage einer Streuobstwiese auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase (z.B. erhöhte Stau- und Lärmbelastung, Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen) sind durch die zeitliche Beschränkung als nicht nachhaltig erheblich einzustufen.

Mit nachhaltig erheblichen Wirkungen für das Schutzgut Landschaft im Geltungsbereich und dessen Umgebung ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen (vgl. Kapitel 5).

Nach Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht von einer nachhaltigen Erheblichkeit durch die Planung auszugehen.

6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine geschützten Kulturdenkmäler bekannt.

Falls durch die Bodenarbeiten Kulturdenkmale zum Vorschein kommen, sind die Bauarbeiten einzustellen und die Denkmale zu untersuchen. Von einer nachhaltig erheblichen Beeinträchtigung der Ensemblewirkungen ist nicht auszugehen, da potenzielle Beeinträchtigungen auf die Bauphase beschränkt sind.

Mit nachhaltig erheblichen Wirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich und dessen Umgebung ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen (vgl. Kapitel 5).

Nach Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht von einer nachhaltigen Erheblichkeit durch die Planung auszugehen.

Eine nachhaltige negative Erheblichkeit der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter kann unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzepts (vgl. Kapitel 5) ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umwelterheblichkeit. Die endgültige Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Quellenverzeichnis

Literatur

- BÜRO 365° (2017): Lokale Hochwasserschutzmaßnahme – Engen - Saubach, Neuhausen -
DIPLOM-ING (FH) HEIL (1994): Errichten eines Ausstellungsgeländes für Campingwagen, bau-
rechtlich genehmigt 1996
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006):
Klimaatlas des Landes Baden-Württemberg. Im Auftrag des Umweltministeriums Baden-
Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst. CD-ROM. Karlsruhe
2006.
- REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE (2019): Regionalplan 2000 (Stand 2019)

Internetquellen

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Online Daten- und Kartendienst.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU: Online-Kartenviewer.
- MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN BADEN-WÜRTTEMBERG: Geoportal Raum-
ordnung

Gesetze

- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und
zur Sanierung von Altlasten, BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt ge-
ändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, BIm-
SchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S.
432)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG)
vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- NATURSCHUTZGESETZ (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur
Pflege der Landschaft, NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert am
21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4)
- UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- WASSERGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geän-
dert am 23.02.2017. (GBl. S. 99)
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, WHG) vom
31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

8 Anhang

8.1 Pflanzliste Bäume

Die nachfolgende Liste stellt eine Auswahl an gebietsheimischen Baumarten dar, die für die Pflanzung im Geltungsbereich im Sinne der Maßnahmen verwendet werden sollen.

Dabei sind geeignete Pflanzqualitäten:

- Heister, Höhe 125-200 cm oder Hochstamm mit mindestens 14/16 cm Stammumfang in 1 m Höhe

Tabelle 6: Pflanzliste Gehölze

Botanischer Name	Deutscher Name
Baumarten	
Acer campestre	Feld-Ahorn. Maßholder
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Bergulme

8.2 Pflanzliste Streuobsthochstämme

Folgende Liste enthält geeignete Obstsorten im Bodenseekreis („Erhaltung alter Kernobstsorten im Bodenseeraum“, Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee (KOB) et al. 2007). Dabei sind geeignete Pflanzqualitäten:

- Hochstämme mit mind. 8-10 cm Stammumfang

Tabelle 7: Pflanzliste Streuobsthochstämme

Apfelsorten	Birnensorten
- Zenteler	- Wilders Frühe
- Danziger Kantapfel	- Madame Verté
- Mutterapfel	- Vereinsdechantsbirne
- Schmidtbergers Renette	- Kornbirne
- Brentewinar	- Herbstlängler
- Sauergraeuch	- Konstanzer Längler

Apfelsorten	Birnensorten
- Martens Sämling	- Rotlängler
- Josef Musch	- Ottenbacher Schellerbirne
- Teltower Wintergravensteiner (Kickacher; Ravensburger)	- Husbira (Weißbirne)
- Erdbeerer	- Rote Pichelbirne
- Möriker (Prinzer)	- Rosenhofbirne
- Wildmuser	- Knollbirne
- Leuser	- Rote Tettlinger Mostbirne
- Roter Zollker	- Bayerische Weinbirne M-E
- Sonnenwirtsapfel	- Späte Weinbirne
- Maunzenapfel	- Ruchschiebler
- Glasrenette	- Goldschmeckler
- Welschisner	- Landsknechtler
- Thurgauer Weinapfe	

8.3 Pflanzliste Einzelsträucher oder Hecken

Die nachfolgende Liste stellt eine Auswahl an gebietsheimischen Gehölzarten dar, die für die Pflanzung von Sträuchern als Einzelsträucher oder als Heckenstruktur im Geltungsbereich im Sinne der Maßnahmen verwendet werden sollen.

Dabei sind geeignete Pflanzqualitäten

- bei höheren Gehölzen in Hecken: Heister, Höhe 100-200
- bei Sträuchern: mindestens verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

Tabelle 8: Pflanzliste Gehölze

Botanischer Name	Deutscher Name
übrige Gehölze für Hecken	
Acer campestre	Feld-Ahorn. Maßholder
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Straucharten für Einzelsträucher oder Hecken	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum

Botanischer Name	Deutscher Name
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Echte Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

8.4 Pflanzliste Blühwiese

Gebietsheimisches Saatgut ist zu verwenden (UG 17). Sollte dieses nicht verfügbar sein, darf auf den Produktionsraum ausgewichen werden. Hersteller sind beispielsweise Syringa oder Rieger-Hofmann.

- Anteil Blumen 50 %, Gräser 50 %.
- Ansaatstärke: 3 g/m² (30 kg/ha)

Tabelle 9: Beispielhafte Pflanzliste Blühwiese

Botanischer Name	Deutscher Name	%
Blumen		50
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,00
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	2,00
Betonica officinalis	Heilziest	0,40
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,20
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,10
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	1,00
Centaurea cyanus	Kornblume	2,50
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	2,00
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume	0,80
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,00
Daucus carota	Wilde Möhre	2,00
Galium album	Weißes Labkraut	1,50
Galium verum	Echtes Labkraut	1,00
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,50
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	1,50
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	0,50
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn	1,20
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	3,50
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	1,20
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,10
Medicago lupulina	Gelbklee	1,00
Papaver rhoeas	Klatschmohn	2,00
Pimpinella major	Große Bibernelle	0,80
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	2,50
Plantago media	Mittlerer Wegerich	0,50
Primula veris	Echte Schlüsselblume	0,50
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	1,50

Botanischer Name	Deutscher Name	%
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	0,80
Rhinanthus minor	Kleiner Klappertopf	0,80
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	0,50
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	3,00
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	3,20
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf	0,30
Scorzoneroide autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,20
Silene dioica	Rote Lichtnelke	2,00
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	2,00
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	2,00
Vicia cracca	Vogelwicke	0,40
Gräser		50
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	1,00
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	4,00
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	1,00
Briza media	Gewöhnliches Zittergras	3,00
Bromus erectus	Aufrechte Tresse	3,00
Bromus hordeaceus	Weiche Tresse	4,00
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	7,00
Festuca gessfalica (ovina)	Schafschwingel	4,00
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	2,00
Festuca rubra	Horstschwingel	9,00
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer	1,00
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras	3,00
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	3,00
Trisetum flavescens	Goldhafer	3,00